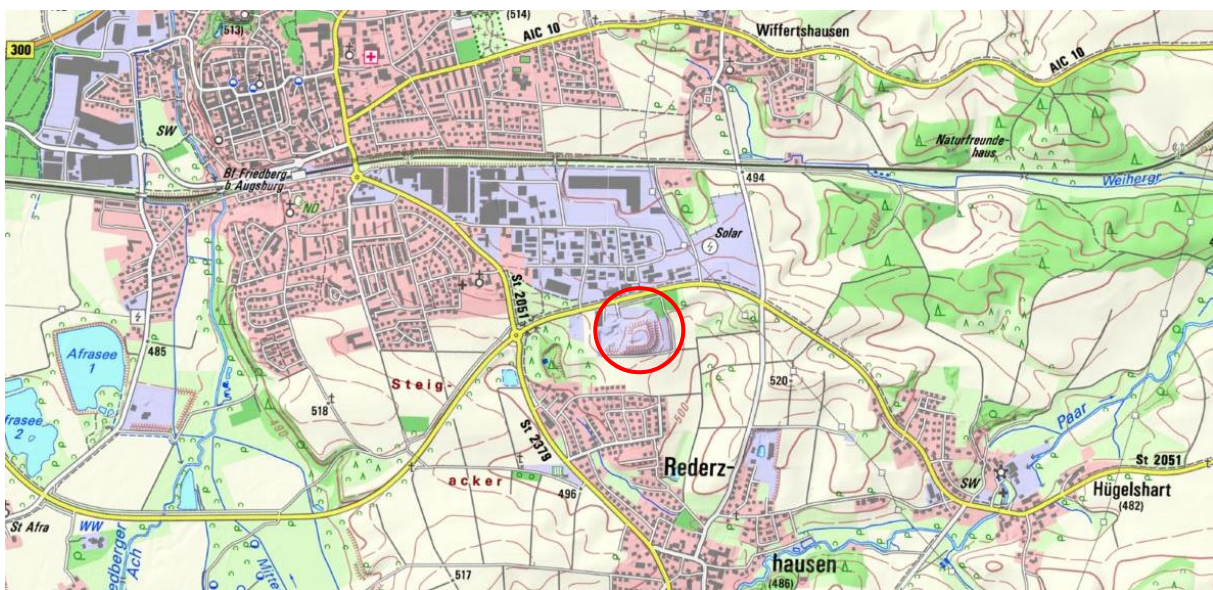




Stadt Friedberg

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zur Entwicklung eines Freizeitsportgeländes auf dem Gelände der Deponie und Sandgrube „Lueg ins Land“



Quelle: Geobasisdaten – Bayerische Vermessungsverwaltung, ohne Maßstab

Naturschutzfachliche Angaben

Fassung vom 22.04.2021, Änderungen vom 24.10.2022

STADT FRIEDBERG
Marienplatz 5
86316 Friedberg

STADT LAND FRITZ
Bauernbräustraße 36
86316 Friedberg

Roland Eichmann,
Erster Bürgermeister Stadt Friedberg

Stephan Fritz,
Landschaftsarchitekt/Stadtplaner

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und des Vorhabens.....	4
1.3 Prüfungsinhalt.....	7
1.4 Datengrundlage	7
1.5 Begriffsbestimmungen.....	8
1.6 Methodisches Vorgehen.....	9
2. Vorhabenwirkung	11
2.1 Baubedingte Wirkprozesse	11
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	11
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	12
3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	13
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	13
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG).....	14
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	15
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	15
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	15
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	15
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	21
5. Gutachterliches Fazit	24
6. Literatur	25
Anhang I: Dokumentation der Übersichtsbegehungen für Zauneidechsen	26
Anhang II: Betroffenheit planungsrelevanter Arten	27
Anhang III: Artenlisten	33

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Flächen der ehemaligen Deponie „Lueg ins Land“ sowie der Sandgrube im Südosten der Stadt Friedberg sollen für die Freizeitnutzung durch die Vereinssportarten Bogenschießen, Hundesport und Dirtbike sowie für die öffentliche Erholungsnutzung zur Verfügung gestellt werden. Zudem werden Bedarfsflächen für den städtischen Wertstoffhof und Baubetriebshof im Anschluss an den bestehenden Baubetriebshof vorgesehen. Das Untersuchungsgebiet hat eine Fläche von ca. 6,2 ha.

Aufgrund des Struktureichtums mit Gehölzstrukturen, krautreichen und offenen Flächen weist das Untersuchungsgebiet ein Potenzial als Lebensraum für diverse Tier- und Pflanzenarten auf. Deshalb wird der Besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abgearbeitet. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet südlich der Münchner Str. (rot) mit eingetragem kartiertem Biotop (pink) – o. M. – (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2022)

1.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und des Vorhabens

Schutzgebiete, Biotopkartierte Flächen

Im Zentrum des Untersuchungsgebietes befindet sich ein Teil einer Biotopkartierten Heckenstruktur (naturnahe Hecken, WH; vgl. Abbildung 1). Die Kartierung der Fläche fand 1988 statt (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2022). Im Verlauf der Nutzung der Fläche als Deponie wurde diese Hecke entfernt, sodass sich keine kartierten Biotope mehr auf der Fläche befinden.

Weitere europäische oder nationale Schutzgebiete befinden sich nicht innerhalb oder in näherer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

Vegetation

Das Gelände der Deponie „Lueg ins Land“ ist mittlerweile vollständig abgedichtet und größtenteils verfüllt. Es bildet einen Hügel, der mit ca. 535,00 ü. NN. in etwa 20 m über dem Niveau der nördlichen Staatstraße liegt. Teilflächen wurden bereits entsprechend dem Rekultivierungsplan angesät.

Auf diesen Flächen insbesondere im Bereich des Hügels haben sich mittlerweile großflächig Brennnessel-, Neophyten- und Adlerfarnbestände entwickelt. Auf den restlichen Flächen haben sich mehr oder weniger artenreiches Grünland und Staudenfluren eingestellt.

Der Bereich der Sandgrube sollte ursprünglich verfüllt werden. Von dieser Planung wurde mittlerweile Abstand genommen, sodass das Gelände der Sandgrube unverfüllt erhalten bleibt. Durch Sukzession hat sich ein relativ dichter Gehölzbestand sowie eine am östlich angrenzenden Hang magere Stauden- und Grünlandfläche entwickelt.

Folgende Biotoptypen, kategorisiert nach der Biotopwertliste der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV, LfU 2014) und der Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern (RF00BK, ST00BK, LfU 2022c) zur Anwendung, wurden bei der Bestanderfassung im August 2020 kartiert (vgl. Bestands- und Konfliktplan Plan Nr. 1, Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Entwicklung eines Freizeitsportgeländes auf dem Gelände der Deponie „Lueg ins Land“ und „Sandgrube Friedberg“):

- RF00BK wärmeliebende Ruderalfluren, mager und artenreich, im Bereich der Sandgrube
- St00BK Initialvegetation, trocken, viel Rohboden (nur spärliche Anzeichen einer Ansaat)
- G11 Intensivgrünland
- G211 mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland
- G212 mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (mehr und weniger mager)
- G4 Trittrasen, artenreich (mit hoher Schnittfrequenz und Trittbelastung) im Bereich der Hundesportanlage
- R111 Landröhrichte in schattigeren Bereichen

- K11 artenarme Staudenfluren (hypertrophe Bestände mit Brennnessel, Neophyten-Staudenfluren mit Goldrute und Springkraut oder Bestände von Adlerfarn)
- K122 mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, frischer bis mäßig trockener Standorte
- B212 Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten
- W22 Vorwälder auf urban-industriellen Standorten (auf brach liegenden Abbaubereichen; z. B. mit Sand-Birke, Zitter-Pappel oder Sal-Weide), natürliche Sukzession insbesondere im Bereich der Sandgrube
- O642 Ebenerdige Abbauf Flächen aus bindigem Substrat (Rohbodenstandort) mit naturnaher Entwicklung im Bereich der Dirtbikeanlage
- O641 Ebenerdige Abbauf Flächen aus bindigem Substrat (Rohbodenstandort), naturfern
- V11 Verkehrsflächen des Straßen, versiegelt (mit wasserundurchlässiger Beton-, Asphalt- oder Pflasterdecke)
- V32 Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, befestigt (geschottert oder mit wassergebundener Decke)

Neben den Staudenfluren sind auch Grünlandflächen und die Ruderalfluren teilweise mit Problempflanzen (Adlerfarn, Goldrute, vgl. Bestands- und Konfliktplan Plan Nr. 1, Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Entwicklung eines Freizeitsportgeländes auf dem Gelände der Deponie „Lueg ins Land“ und „Sandgrube Friedberg“) bewachsen. Im nördlichen Teil der Ruderalfläche sowie am östlichen Rand der artenreicheren Staudenflur verbuschen die Flächen teilweise mit Essigbäumen oder Robinien.

Aktuelle Nutzung

In der nordöstlichen Ecke des Untersuchungsgebietes findet eine Nutzung durch den **Hundesportverein** statt, mit Zufahrt in der Nordöstlichsten Ecke des Untersuchungsgebietes. Ein Großteil der Fläche ist ohne Bodenabstand eingezäunt und somit nicht durchgängig für Kleintiere. Die Rasenfläche wird durch häufige Mahd kurz gehalten. Die Anlage wird unregelmäßig unter der Woche abends, sowie an Wochenenden genutzt. Bei Dunkelheit wird die Anlage mit einer Flutlichtanlage beleuchtet.

Westlich der Hundesportanlage befindet sich das **Dirtbike**-Gelände. Dieses wird sehr sporadisch tagsüber genutzt. Aufgrund der seltenen Nutzung findet in der präparierten Hügellandschaft teilweise Sukzession mit Weidengebüsch statt. Es gibt keine Beleuchtung.

Die **Bogenshützen** nutzen momentan den Bereich der ehemaligen Sandgrube und des nach Osten angrenzenden Hanges sowie die Hügelkuppe. Es sind Zielscheiben aus Holz angebracht, die Schusskorridore sowie Fußpfade zwischen den Stationen werden durch regelmäßige Mahd von Gehölzwuchs freigehalten. Die Nutzung findet hauptsächlich am Wochenende statt, Großveranstaltungen finden max. zweimal Jährlich an Wochenenden statt. Es gibt keine Beleuchtung der Fläche.

Im Nordosten des Geltungsbereiches befindet sich im Anschluss an den Baubetriebshof das Gelände des städtischen **Wertstoffhofes**. Der Bereich ist aufgrund der derzeitigen Nutzung bereits überwiegend versiegelt bzw. bebaut.

Vorhaben

Die Nutzung der **Hundesportanlage** verändert sich nicht. Allerdings wird die Fläche für den Hundesport um ca. 20 m von der Straße abgerückt.

Eine neue **Dirtbike**-Anlage wird westlich der aktuellen Fläche angelegt.

Den **Bogenschützen** wird neben der Sandgrube die Fläche südlich sowie östlich der Hügelkuppe zur Verfügung gestellt. Die Fläche wird aus Sicherheitsgründen eingezäunt.

Das **Wertstoffhofgelände** wird geringfügig nach Norden und Osten erweitert.

Die Erschließung des Deponiegeländes erfolgt über die bestehende Einfahrt von der Staatsstraße. Von dieser führt ebenfalls ein neu angelegter Zufahrtsweg zum Wertstoffhof. Ein weiterer, abzweigender landwirtschaftlicher Weg dient der Anbindung der Vereinssportflächen sowie der dazugehörigen Stellplätze im nordöstlichen Bereich. Die sonstigen Wege erschließen den Hügel der ehemaligen Deponie für Pflegezwecke sowie für Erholungssuchende.

Auf der Fläche des aktuellen Dirtbike-Geländes entstehen Parkplätze für den Vereinssport sowie Flächen für Gebäude für Dirtbiker und Bogenschützen. Für die Bogenstützen wird aufgrund der Größe der Anlage noch eine weitere Fläche für Vereinsgebäude südlich des Wertstoffhofgeländes zur Verfügung gestellt. Stellplätze und Gebäude für den Hundesport werden sich im westlichen Teil des bestehenden Hundesportplatzes befinden.

Die Hügelkuppe sowie der nach Norden verlaufende Hang werden **öffentliche Grünfläche** und sollen als Aussichtspunkt dienen.

Im gesamten Untersuchungsgebiet werden Gehölzflächen (insbesondere auf der Fläche für die Bogenschützen) angelegt sowie neue Einzelbäume gepflanzt. Der Bereich der Hügelkuppe wird abgesehen von den bestehenden Einzelbäumen von Gehölzen freigehalten.

Auf den Flächen der Dirtbiker sowie Bogenschützen sind zur Ermöglichung der geplanten Nutzung Aufschüttungen und Abgrabungen notwendig. Die Aufschüttungen (Schutzwallhügel) auf dem Bogenschützengelände müssen begrünt werden. Auf der neuen Dirtbike-Anlage wird wieder eine Rohbodenlandschaft entstehen, auf welcher teilweise Sukzession stattfinden kann.

1.3 Prüfungsinhalt

In den vorliegenden Unterlagen werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.4 Datengrundlage

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung Bayern (ASK) (LfU 2022) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (TK 25: 7632, Landkreis Aichach-Friedberg, Stand 29.09.2022)
- Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU 2022a)
- Relevanzabschichtung: geographische Datenabfrage (Landkreis Aichach-Friedberg, TK25-7632) und lebensraumbezogene Datenbankabfrage „Hecken und Gehölze“, „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“, „Trockenlebensräume“ und „Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen“; diese umfasst folgende Lebensräume Magerrasen, Rohböden, Hecken, Laub-/Mischwälder, Trockenwälder, Grünland, Böschungen und Siedlungen; somit alle im Geltungsbereich vorkommende Lebensraumtypen (LfU 2022b)
- Bestandsaufnahme der Vegetation im August 2020 (Bestands- und Konfliktplan Plan Nr. 1, Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Entwicklung eines Freizeitsportgeländes auf dem Gelände der Deponie „Lueg ins Land“ und „Sandgrube Friedberg“)
- 4 Übersichtsbegehungen zur Erfassung von Zauneidechsen im August und September 2020
- Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 3 zum Bau eines neuen Baubetriebshofes westlich der Deponie „Lueg ins Land“ und südlich der Münchner Straße (Staatsstraße 2051) in Friedberg – Teil C Begründung (Stadt Land Fritz 2013)

1.5 Begriffsbestimmungen

Einige zentrale Begriffe des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den Definitionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA 2009).

Tötungs- und Verletzungsverbot

Unvermeidbare betriebsbedingte Tötung einzelner Individuen (z. B. Tierkollision nach Inbetriebnahme einer Straße) fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Viel mehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgeintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen. Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Risiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahme, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungswahrscheinlichkeit). „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Eingriffsregelung das Tötungsrisiko artgerecht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wird.

Störungsverbot

Eine Störung kann grundsätzlich durch die Beunruhigung und Scheuchwirkung z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind.

Nicht jede störende Handlung löst das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Störungen lassen sich ggf. durch geeignete Maßnahmen abwenden oder reduzieren, die Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sind, oder den Charakter von „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ haben können.

Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind jedenfalls

z. B. Balz-, Brut-, Wurf-, Eiablage-, Verpuppungs-, Schlupfplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Entsprechend umfassen Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation oder eine Verhinderung von Ruhestätten durch bauliche Maßnahmen reicht nicht für einen Verbotstatbestand.

Zugriffsverbot in Bezug auf Pflanzen

In § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG werden die Verbotsbestände für die Pflanzen zusammengefasst. Hier ist anzumerken, dass hier entweder Standorte entwickelter Pflanzen oder für das Gedeihen derer Entwicklungsformen geeigneter Standorte gemeint sind. Sollten beispielsweise Samen einer geschützten Pflanzenart aufgrund von Überschwemmungsereignissen an Orte verdriftet werden, die aus biologischen Gründen nicht als geeignete Standorte für die entwickelten Pflanzen in Frage kommen, unterliegen diese ungeeigneten Standorte nicht dem Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Sonderregelungen im Rahmen zulässiger Vorhaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von in Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, der Verbotsbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht ist, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätzen etc. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

1.6 Methodisches Vorgehen

Das im Rahmen einer saP zu prüfende Artenspektrum wird mittels Abschichtung ermittelt (Relevanzprüfung).

Vogelarten

Unter den 386 in Bayern vorkommenden Vogelarten sind viele weitverbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands erfolgt. Bezüglich des Lebensstättenschutzes wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hinsichtlich des Störungsverbotes kann für diese Arten ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Nach dieser Abschichtung verbleiben die saP-relevanten Vogelarten:

- RL-Arten Deutschland (2015) und Bayern (2016 ff) ohne RL-Status 0 (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status V (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VA-RL
- Streng geschützt nach BArtSchVO
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bei den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist keine derartige Vorabschichtung möglich, demnach sind in Bayern 175 Vogelarten und 94 weitere Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL saP-relevant.

Die weitere projektspezifische Abschichtung erfolgt nach der geographischen Lage des Projektgebiets (Landkreis Aichach-Friedberg) und nach einer lebensraumbezogenen Abfrage der LfU-Datenbank (LfU 2022b). Hierbei werden die Lebensraumtypen „Hecken und Gehölze“, „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“, „Trockenlebensräume“ und „Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen“ herangezogen. Insgesamt wurden sämtliche Arten ausgeschieden, deren Vorkommen aufgrund ihrer Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet unwahrscheinlich ist.

Das Ergebnis des Abschichtungsprozesses ist die im Anhang II folgende Artenliste. Diese enthält, die Arten, die nach den verfügbaren Daten und dem vorhandenen Lebensraumtyp vorkommen und die eine Wirkungsempfindlichkeit dem Vorhaben gegenüber haben können.

Bestandserfassung am Eingriffsort

Im August 2020 wurde eine Bestandserfassung der Biotoptypen durchgeführt. Die Befunde der Kartierung sind im Bestands- und Konfliktplan Plan Nr. 1 zum Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Entwicklung eines Freizeitsportgeländes auf dem Gelände der Deponie „Lueg ins Land“ und „Sandgrube Friedberg“ dargestellt.

Zudem fanden im August und September 2020 Übersichtsbegehungen zur Ermittlung wichtiger Habitatstrukturen und möglicher Artnachweise von Zauneidechsen statt.

2. Vorhabenwirkung

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkprozesse

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Während der Bauarbeiten erfolgt eine temporäre Flächeninanspruchnahme. Diese betrifft den Bereich der Baufelder, der Zufahrten, Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen und stellt einen wesentlichen baubedingten Wirkprozess da, die kurzfristige Auswirkungen auf eventuelle Bruthabitate bodenbrütender Vögel und Nahrungshabitate diverser Arten haben kann.

Lärm- und Schadstoffemissionen, Erschütterungen

Durch die anfänglichen Baufeldfreimachungen und die Bautätigkeiten ist eine Steigerung der Lärmimmissionen durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen zu erwarten. Dies kann zu einer Vergrämung von lärmempfindlichen Tierarten und damit einer Beeinträchtigung von deren Lebensräumen führen. Diese Lärmimmissionen können sich vor dem Hintergrund der bereits in das Gebiet wirkenden Lärmimmissionen aus dem angrenzenden Straßenverkehr sowie der regelmäßigen Nutzung des Wertstoffhofes als gering beurteilt werden. Zudem handelt es sich nur um temporäre Immissionen.

Abgase von Baufahrzeugen und Baumaschinen können temporär zu einer erhöhten Schadstoffbelastung im Vorhabengebiet führen. Es ist jedoch nicht mit einer erheblich höheren Freisetzung von Nähr- und Schadstoffen zu rechnen. Bei der Geländemodellierung auf der Dirtbikeanlage und bei den Bogenschützen kann je nach Witterung eine erhöhte Staubentwicklung stattfinden.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Permanente Flächeninanspruchnahme

Durch die Bebauungen und Anlage von zusätzlichen Wegeflächen gehen Flächen dauerhaft durch Überbauung und Versiegelung verloren. Im Bereich der geplanten Baufelder für Vereinsgebäude der Bogenschützen und Hundesportler wird Grünland teilweise überbaut. Zudem müssen für die Anlage von weiteren Vereinsgebäuden, Stellplätzen und Wegeflächen Teile der Weidengehölze im Bereich der Dirtbikeanlage gerodet werden. Diese Gehölze gehen als Lebensraum für Heckenarten verloren.

Barrierewirkung

Die Einzäunung der Bogenschützenanlage wird eine Barriere im gesamten südlichen Bereich der Deponie sowie der Sandgrube darstellen. Funktionsbeziehungen von größeren Wildarten, welche zwischen der offenen Feldflur und den Gehölzflächen im Bereich der Sandgrube und Deponie wandern, können gestört werden. Durch die Anlage von speziellen Zaundurchlässen für Wild am südlichen Rand des Bogenschützengeländes wird jedoch eine Durchgängigkeit der Fläche auch für größeres Wild möglich.

Die kleinflächigen und verteilten Anlagen von Vereinsgebäuden stellen kein Hindernis im Gesamtbereich des Untersuchungsgebietes dar.

Kollisionsrisiko

Auf den Zufahrten und Wegen besteht das Risiko, dass bodenlebende Tiere überfahren werden. Es entsteht jedoch kein zusätzliches Risiko. Zudem ist das Risiko durch die zu erwartenden geringen Geschwindigkeiten sowie die seltene oder sporadische Nutzung der Vereinsflächen und –zufahrten hauptsächlich am Tage gering. Gleiches gilt für das Anfliegen von Vögeln an Autoscheiben. An der Nutzungsfrequenz der Wertstoffhofflächen und –zufahrten ändert sich nichts.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Barrierewirkung / Zerschneidung

Mit der Einzäunung und der Bebauung mit niedrigen und verteilten Vereinsgebäuden ist für Fledermäuse und Vögel keine betriebsbedingte zusätzliche Zerschneidungswirkung verbunden. Der Geltungsbereich ist bereits von Bebauung umgeben.

Lärmimmissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Mit der Nutzung für Hundesport, Dirtbiker und den Wertstoffhof sind betriebsbedingt keine zusätzlichen Störungen zu erwarten, da sich keine Veränderung zur bestehenden Nutzung ergibt. Das Gelände der Bogenschützen erweitert sich auf die südliche Hälfte des Deponiegeländes, an der Nutzungsintensität ändert sich jedoch nichts.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen. Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. **Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:**

1 V: Baubedingt: Vermeiden bzw. Minimierung der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, damit verbunden Verletzung, Tötung

- So weit wie möglich Erhalt und Schonung des Baum- und Gehölzbestandes, mit Kennzeichnung, Schutz und Sicherung vor Schäden in Wurzel-, Stamm und Kronenbereich.
- 01. Oktober bis 28. Februar: Zeitraum zur Fällung der Gehölzbestände im Bereich der geplanten Bebauung mit Vereinsgebäuden und Stellplätzen. Für eine Fällung vor dem 01. Oktober ist eine Ausnahmegenehmigung von der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.
- Beachtung der gesetzlichen Vogelbrutzeiten für den Beginn von Bauarbeiten, bzw. Begehung der Flächen, um die Belegung durch bodenbrütende Vögel auszuschließen.

2 V: Vermeidung von baubedingter Störung

- Durchführung der Bodenarbeiten für Geländemodellierung der Dirtbikeanlage und der Schutzwälle im Gebiet der Bogenschützen bei geeigneter Witterung (z. B. wenig Wind), um Staubimmissionen auf die umliegenden Flächen zu verringern.
- Unterlassen nächtlicher Bautätigkeiten.

3 V: Vermeidung von anlagebedingter Störung

- Einzäunung des Bogenschützengeländes ohne Sockel und mit einem Bodenabstand von mind. 15 cm, um eine Durchgängigkeit für Kleintiere (z. B. Hase, Rebhuhn) zu gewähren.

- In die Einzäunung des Bogenschützengeländes sind im südlichen Abschnitt Öffnungen mit versetzten Zaunteilen zu belassen, um Funktionsbeziehungen zwischen dem Gebiet und dem Umfeld für alle Wildtiere zu gewährleisten.

4 V: Vermeidung von betriebsbedingter Störung

- Keine Beleuchtung außerhalb der Baugrenzen im Bereich der Bogenschützen, Dirtbiker und öffentlichen Grünflächen.
- Dort, wo eine Außenbeleuchtung unverzichtbar ist (z. B. an den Vereinsgebäuden), sind abgeschirmte, insektenfreundliche Lampen nach aktuellem Stand der Technik einzusetzen, deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist, um das Anlocken von Insekten und damit von dort jagenden Fledermäusen zu minimieren. Keine flächenhafte Ausleuchtung heller Fassaden. (Bund Region Hannover 2019)
- Zeitlich versetzte Schnittzeitpunkte der artenreichen Grünlandflächen und Staudenfluren, um ein Ausweichen von Vögeln und sonstigen bodenlebenden Arten auf andere Flächen zu ermöglichen.

G212 Artenreiches, extensives Grünland (ohne Fußwege):
Mahd ab 01.07.

K131 Hochstauden auf angelegten Hügeln und Ruderalfluren:
Mahd alle 2 Jahre ab 01.08.

- Bekämpfung und Kontrolle der Problempflanzen und Neophyten für den dauerhaften Erhalt der hochwertigen Offenlandflächen

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es der lokalen Population ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Durch die oben genannten Maßnahmen zur Vermeidung können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. CEF-Maßnahmen sind somit nicht erforderlich.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Rahmen der Abschichtung sowie der Biotopkartierung konnte ein Vorkommen von prüfungsrelevanten Pflanzenarten im Wirkungsraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Störungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Säugetiere

Die Auswertung der relevanten Säugetierarten mittels Abschichtung der LfU-Datenbank (LfU 2022b) gibt Hinweise auf 16 Fledermausarten. Die Auswertung der ASK listet keine Fledermausvorkommen innerhalb oder in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Umfeld des Untersuchungsraumes potenziell vorkommenden Fledermausarten (LfU 2022b)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ (KBR)
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	u
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2		u
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		3	g
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	u
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>			g
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	u
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		V	u
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>			g
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>			g
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	u
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V		u
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>			u
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>			g
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>			g
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	?
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			g

Legende

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand, KBR = kontinentale biogeographische Region

g günstig

u ungünstig – unzureichend

s ungünstig – schlecht

? unbekannt

Das Untersuchungsgebiet kann als Jagdhabitat für Fledermäuse dienen. Zudem können Spalten oder abstehende Rinde auch an jüngeren Gehölzen Tagesquartiere für einige Arten bieten.

Zwar werden kleinflächig Weiden- und Birkengehölze für bauliche Anlagen entfernt, angrenzend werden jedoch auch noch mehr Gehölzstrukturen entwickelt. Diese könne ebenfalls Quartiere insbesondere für Baumfledermäuse bieten und die Gehölze schaffen zusätzliche Leitlinien für Fledermäuse, wodurch Jagdhabitats in ihrer Funktion gestärkt werden.

Für Kleintiere sowie größere Säugetiere (z. B. Rehwild) steht der Untersuchungsraum weiterhin, aufgrund der Einzäunung ohne Sockel und mit Bodenabstand sowie durch versetzte Zaunöffnungen im südlichen und östlichen Bereich des Bogenschützengeländes, als Lebensraum zur Verfügung.

Verbotstatbestände hinsichtlich vorkommender Fledermausarten und sonstigen Säugetieren können ausgeschlossen werden.

Reptilien

Im Landkreis Aichach-Friedberg sind Vorkommen der Schlingnatter als Reptilienart des Anhang IV der FFH-Richtlinie bekannt. Die Art ist aufgrund ihrer versteckten Lebensweise nur schwer nachzuweisen. Die Art besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreicher Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an Linienstrukturen, d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern. Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder werden bevorzugt. (LfU 2022b)

Derlei Strukturen finden sich teilweise am östlichen Rand der Sandgrube, wo das Pioniergehölz aus Weiden und Birken im Hangbereich übergeht in magere, artenreiche Ruderalfluren (vgl. Bestands- und Konfliktplan Plan Nr. 1, Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Entwicklung eines Freizeitsportgeländes auf dem Gelände der Deponie „Lueg ins Land“ und „Sandgrube Friedberg“). Dieser Bereich des Untersuchungsgebietes bleibt unverändert erhalten. Die Nutzung ändert sich nicht.

Verbotstatbestände hinsichtlich vorkommender Schlingnattern können deshalb ausgeschlossen werden.

Die Zauneidechse ist als in Bayern weitverbreitete Art in die Relevanzprüfung mit aufzunehmen. Als wärmeliebende Art benötigt die Zauneidechse besonnte, eher vegetationsarme Flächen, die gleichzeitig Schutz bieten können. Strukturreiche Flächen, die aus einem Gebüsch-Offenland-Mosaik bestehen, aber auch Straßen- und Wegeränder bieten geeignete Lebensräume (LfU 2022b).

Im Bereich der Dirtbikeanlage kommen sandige, offene Flächen sowie Strukturen mit Weidenpioniergehölz und angrenzenden Staudenfluren vor (vgl. Bestands- und Konfliktplan Plan Nr. 1, Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Entwicklung eines Freizeitsportgeländes auf dem Gelände der Deponie „Lueg ins Land“ und „Sandgrube Friedberg“). Die Flächen

könnten somit Strukturen für Eiablageplätze und Winterquartiere bieten. Der Bereich ist laut der Einstufung der Habitatsignung gemäß der Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für Zauneidechsen (LfU 2022d) in die „Kategorie 2: Vorkommen Zauneidechse fraglich – Flächeneinstufung nicht eindeutig“ einzustufen. Gemäß des Leitfadens und dieser Einstufung wurden Übersichtsbegehungen zur Einstufung der Habitatqualität sowie der Erfassung von Individuen auf der Fläche durchgeführt. Auf der untersuchten Fläche sind außer den sandigen Rohbodenstandorten keine exponierten Steine oder Felsstücke zu finden, welche als Sonnenplätze bevorzugt werden. Zudem wurden während den Übersichtsbegehungen keine Zauneidechsen gesichtet. Außerdem können aufgrund der unregelmäßigen Nutzung der Dirtbikeanlage insbesondere Ruhe- und Überwinterungshabitate immer wieder gestört werden, was einer Population von Zauneidechsen in der kälteren Jahreszeit sehr schadet.

Da ein eindeutiges Habitatpotenzial sowie ein Artnachweis durch die Übersichtsbegehungen eindeutig ausgeschlossen werden konnte, ist gemäß Leitfaden keine weitere Betrachtung der Art erforderlich. D. h. es müssen keine Vermeidungs- oder CEF- Maßnahmen für die Zauneidechse getroffen werden.

Ein Vorkommen und Verbotsbestände hinsichtlich der Zauneidechse können daher ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Umfeld des Untersuchungsraumes potenziell vorkommenden Reptilien (Legende siehe Tabelle 1; LfU 2022b)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ (KBR)
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	u
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	u

Amphibien

Die Auswertung der relevanten Amphibienarten mittels geographischer Datenabfrage nach Landkreis (LfU 2022a) gibt Hinweise auf die Gelbbauchunke, die Kreuzkröte sowie die Wechselkröte. Zudem kamen laut älteren Kartierungen (UNB) neben der Kreuzkröte auch der Laubfrosch und der Bergmolch im Gebiet vor.

Für die Krötenarten und den Laubfrosch weist das Untersuchungsgebiet mittlerweile, nach Aufgabe der Deponie und Beendigung der Rekultivierungsarbeiten, keine passenden Habitatstrukturen mehr auf. Es gibt kein Mosaik mehr aus temporären Gewässern in Fahrspuren, zudem gibt es keine stehenden Gewässer im Untersuchungsgebiet oder in der näheren Umgebung. Ein Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet ist somit auszuschließen.

Laut ASK (2002) wurde ein Bergmolch ca. 250 m südwestlich des Untersuchungsgebietes gesichtet. Bergmolche bevorzugen gewässerreiche Wälder, besiedeln jedoch auch parkähnliche Gelände. Der Birken- und Weidenvorwald in der ehemaligen Sandgrube am südwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes kann dem Bergmolch allenfalls als Winterquartier dienen, da hier keine Gewässer zu finden sind (vgl. Bestands- und Konfliktplan

Plan Nr. 1, Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Entwicklung eines Freizeitsportgeländes auf dem Gelände der Deponie „Lueg ins Land“ und „Sandgrube Friedberg“). Aufgrund eines ausreichenden Bodenabstandes der geplanten Einzäunung des Bogenschützengeländes von mindestens 15 cm bleiben potenzielle Wanderbeziehungen erhalten und werden nicht beeinträchtigt.

Ein Vorkommen der genannten Krötenarten und des Laubfrosches sowie Verbotbestände hinsichtlich des Bergmolches können ausgeschlossen werden.

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Umfeld des Untersuchungsraumes potenziell vorkommenden Amphibien (Legende siehe Tabelle 1; LfU 2022b, UNB Aichach-Friedberg)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ (KBR)
Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>	-	-	keine FFH-Art
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	s
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	2	V	u
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	u
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	3	s

Fische

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich keine Gewässer und es sind keine Vorkommen von Fischarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bekannt.

Libellen

Im Wirkraum des Vorhabens sind keine Vorkommen von Libellen des Anhang IV der FFH-Richtlinie bekannt oder aufgrund der Lebensraumausstattung des weiteren Umfeldes zu erwarten.

Käfer

Im Wirkraum des Vorhabens sind keine Vorkommen von Käfern des Anhang IV der FFH-Richtlinie bekannt.

Hohlräume in den Stämmen und Ästen von Bäumen können Lebensraum für totholzbewohnende Käfer bieten. Da im Untersuchungsgebiet keine älteren Gehölze wachsen und durch das Vorhaben nur sehr junger Weidenaufwuchs und junge Birken entfernt werden, können **Verbotstatbestände hinsichtlich von Käfern des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden.**

Tag- und Nachtfalter

Die Auswertung der relevanten Schmetterlinge mittels geographischer Datenabfrage nach Landkreis (LfU 2022a) gibt Hinweise auf den Nachtkerzenschwärmer.

Als Lebensraum dienen ihm zahlreiche Offenlandbiotope, wie z. B. Abbaugruben oder Waldränder, welche ein Vorkommen der Raupenfutterpflanzen *Epilobium hirsutum* (Zottiges Weidenröschen), *E. angustifolium* (Schmalblättriges Weidenröschen) und besonders *Oenothera biennis* (Gemeine Nachtkerze) aufweisen.

Nachtkerzen wachsen im Untersuchungsgebiet vermehrt am Rand der Ruderalflächen entlang des Weiden- und Birkengehölzes im Bereich der Sandgrube (vgl. Bestands- und Konfliktplan Plan Nr. 1, Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Entwicklung eines Freizeitsportgeländes auf dem Gelände der Deponie „Lueg ins Land“ und „Sandgrube Friedberg“). Da dieser Bereich durch das Vorhaben nicht verändert wird, bleiben die Futterpflanzen und somit das potenzielle Nahrungshabitat erhalten.

Verbotstatbestände hinsichtlich des Nachtkerzenschwärmers können ausgeschlossen werden.

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Umfeld des Untersuchungsraumes potenziell vorkommenden Schmetterlinge (Legende siehe Tabelle 1; LfU 2022b)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ (KBR)
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	?

Schnecken

Im Wirkraum des Vorhabens sind keine Vorkommen von Schnecken des Anhang IV der FFH-Richtlinie bekannt oder aufgrund der Lebensraumausstattung des weiteren Umfeldes zu erwarten.

Muscheln

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich keine Gewässer und es sind keine Vorkommen von Muscheln des Anhang IV der FFH-Richtlinie bekannt.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Störungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die Ermittlung der relevanten Vogelarten erfolgt durch die Auswertung vorhandener naturschutzfachlicher Daten. Die Auswertung der ASK ergibt Nachweise von Uferschwalben im Bereich des Untersuchungsgebietes. Diese Daten stammen aus den Jahren 1997 und 2000, als im Gebiet noch Abbau stattfand, was den Habitatansprüchen der Uferschwalben entspricht. Aufgrund von Sukzession insbesondere im Bereich der Sandgrube sowie der Auffüllung finden sich aktuell keine Habitate mehr für die Art im Untersuchungsgebiet, weshalb dort von keinem Vorkommen dieser Vogelart mehr auszugehen ist.

Durch das Vorhaben findet eine Nutzungsintensivierung auf der gesamten Fläche und eine Versiegelung und kleinflächige Überbauung durch Vereinsgebäude auf ausgewiesenen Flächen statt. Davon sind in Hecken sowie auf Boden brütende Vogelarten und potenziell vorhandene Baumhöhlen bewohnende Vogelarten betroffen. Als im Wirkraum des Vorhabens potenziell vorkommend werden folgende 22 Vogelarten identifiziert.

Brutvögel der Heckenstandorte

Die in Hecken und Gehölzstrukturen brütenden Vogelarten können in dem Birken- und Weidenvorwald im Bereich der Sandgrube, in dem südlich angrenzenden Feldgehölz sowie in den einzelnen Weidenpioniergehölzen in der Dirtbikeanlage und im nördlichen Untersuchungsraum Fortpflanzungs- oder Ruhestätten haben.

Für die Anlage von Vereinsgebäuden und Stellplätzen werden die Pioniergehölze im Bereich der jetzigen Dirtbikeanlage entfernt.

Insbesondere im Zuge der Umnutzung der südlichen Fläche des Untersuchungsgebietes als Fläche für die Bogenschützen werden zahlreiche neue Gehölzstrukturen angelegt (vgl. Grünordnungskonzept). Mit autochthonem Pflanzgut werden kleine Feldgehölze entwickelt, welche den kleinflächigen Verlust von Gehölzstrukturen mehr als ausgleichen und die Gesamtfläche für Heckenbrüter qualitativ aufwerten. Zudem ist aufgrund der sporadischen Nutzung der Dirtbikeanlage wieder mit einer Sukzession auf dieser Fläche und der Entwicklung von Weidenpioniergehölzen zu rechnen, welche zugelassen werden soll.

Die Entfernung der Gehölze ist außerhalb der Vogelbrutzeiten vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen. Zudem ist vorher eine Belegung durch Vögel durch eine fachgutachterliche Kontrolle der Strukturen auszuschließen.

Tabelle 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Brutvögel der Heckenstandorte (Legende siehe Tabelle 1; LfU 2022b)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR ^{*1}
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>		3	g
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	s
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V		g
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	g
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3		?
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	g
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			g
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V		g
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	g
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	s

*1 in Bezug auf Brutvorkommen

Bodenbrüter

Die Auswertung der relevanten Vogelarten mittels geographischer Datenabfrage nach Landkreis (LfU 2022a) gibt Hinweise auf die folgenden bodenbrütenden Arten.

Braunkehlchen, Gold- und Grauammern und Schwarzkehlchen brüten in krautreicher Vegetation. Sträucher, Bäume und höhere Stauden dienen den Arten als Ansitzwarten. Die kleinflächige Strukturanreicherung mit Gehölzflächen und Hochstaudenreichen Hügeln kommt diesen Arten zu Gute.

Rebhuhn, Wachtel und Feldlerche als Arten der Acker- und Wiesenlebensräume können die Grünflächen im Südosten als Habitat nutzen. Da auf diesen Flächen sehr viele hohe Stauden und Problempflanzen wachsen und spät gemäht werden und offene Stellen fehlen, ist eine

Nutzung als Bruthabitat allerdings sehr unwahrscheinlich. Es ist allenfalls eine Nutzung als Rückzugs- und Nahrungshabitat vorstellbar.

Durch die Einzäunung des Bogenschützengeländes mit ausreichend Bodenabstand bleibt die Fläche weiterhin für diese Arten zugänglich. Die Anlage von Gehölzinseln und artenreichem Grünland wertet die Fläche zudem als Rückzugs-, Ruhe- und Nahrungshabitat für Wiesenbrüter aus den angrenzenden Ackerlebensräumen auf. Ein versetzter Mahdzeitpunkt von Grünland- und Hochstaudenflächen ermöglicht zudem ein Ausweichen der bodenlebenden Vögel.

Tabelle 6: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden bodenbrütende Vögel (Legende siehe Tabelle 1; LfU 2022b)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR ^{*1}
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	s
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			g
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	s
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	s
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquatus</i>	V		g
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	u

*1 in Bezug auf Brutvorkommen

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Ein Vorkommen der in Tabelle 7 dargestellten Höhlen- und Halbhöhlenbrüter ist aufgrund der Lebensraumausstattung im nordöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes vorstellbar. Ein Grünspecht wurde zudem bei einer Übersichtsbegehung für Zauneidechsen im Bereich zwischen der Dirtbike- und der Hundesportanlage erfasst. Allein südlich und östlich der Hundesportanlage befinden sich Gehölzgruppen mit älteren Bäumen, welche große genug sind um Baumhöhlen aufzuweisen. Diese Bäume bleiben vom Vorhaben unberührt, sodass dieses Habitat erhalten bleibt. Weiterhin bleibt der Birken- und Weidenvorwald im Bereich der Sandgrube gänzlich erhalten. Eine Entwicklung von potenziellen Quartierbäumen auf dieser Fläche ist somit möglich, wodurch weitere Habitate für höhlenbrütende Vögel entstehen können.

Tabelle 7: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (Legende siehe Tabelle 1; LfU 2022b)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR ^{*1}
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3		u
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			g
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	3	u
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	g
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	3	s

*1 in Bezug auf Brutvorkommen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände hinsichtlich vorkommender Vogelarten ausgeschlossen werden.

5. Gutachterliches Fazit

Im Untersuchungsgebiet ist bei der Umsetzung des Vorhabens mit wenigen weiteren, im Vergleich zur derzeitigen Nutzung, bau- und anlagebedingten Wirkprozessen zu rechnen.

Bei den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann das Vorkommen der prüfungsrelevanten Arten der Fledermäuse, Schlingnattern und des Nachtkerzenschwärmers nicht ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände gegenüber dieser Arten können jedoch ausgeschlossen werden, da keine potenziellen Habitate zerstört oder mehr beeinträchtigt werden. Durch die Pflanzung von Gehölzen entstehen zusätzliche Leitlinien für Fledermäuse, wodurch Jagdhabitats in ihrer Funktion gestärkt werden. Ein Vorkommen von Zauneidechsen wurde durch Übersichtsbegehungen ausgeschlossen.

Aus der Gruppe der Vögel wurden Arten der folgenden Gilden als prüfungsrelevant identifiziert: „Brutvögel der Heckenstandorte“, „Bodenbrüter“ sowie „Höhlen- und Halbhöhlenbrüter“. Der kleinflächige Verlust von Heckenhabitats wird an anderen Stellen im Untersuchungsgebiet durch die Anlage von zahlreichen Gehölzgruppen mehr als ausgeglichen. Die Anlage der Gehölze sowie die Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland und Hochstaudenfluren werten die Habitateignung des Untersuchungsgebietes im Vergleich zum derzeitigen Bestand für viele Vogelarten auf. Unter Einhaltung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände gegenüber potenziell vorkommenden Vogelarten ausgeschlossen werden. Es treten allenfalls Störungen während der Bauphase auf. Eine Tötung von Individuen bzw. die Zerstörung von Lebensstätten kann für diese Arten vollständig ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben werden unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Zudem wird der kleinflächige Verlust von Pioniergehölzen durch Pflanzung zahlreicher neuer Gehölzstrukturen ausgeglichen und die ehemaligen Grünflächen mit Problempflanzen und Neophyten durch die Anlage von Extensivgrünland und Hochstaudenfluren aufgewertet.

6. Literatur

- Bayerisches Landesamtes für Umwelt (2022):** FIN-Web – FIS-Natur Online. Parzellarkarte (ALKIS). Online unter: https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm (zuletzt aufgerufen am: 30.09.2022)
- Bosbach G. & Weddeling K. (2005):** Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758), NABIV (20), S. 280-284.
- BUND Region Hannover (2019):** Artenschutz - Insektenfreundliche Außenbeleuchtung. Online unter: http://region-hannover.bund.net/themen_und_projekte/artenschutz/insekten/insektenfreundliche_aussenbeleuchtung/?gclid=EAlalQobChMIjun3qcPY5wIVBZzVCh18uQs_EAAYASAAEgIOAvD_BwE (zuletzt aufgerufen am: 17.02.2020)
- Hachtel M. et al. (2009):** Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In M. Hachtel et al., eds. Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie (15), S. 85-134.
- LANA - Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2009):** StA „Arten- und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Online unter: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/landa_hinweise.pdf (zuletzt aufgerufen am: 14.02.2020)
- LfU (2014):** Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Stand 28.02.2014 (mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.14).
- LfU (2022):** Artenschutzkartierung (ASK) Bayern (Ortsbezogene Artnachweise). TK25-7632 Dasing. Datenabgleich 29.09.2022.
- LfU (2022a):** Arteninformationen. Online unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (zuletzt aufgerufen am: 20.10.2022)
- LfU (2022b):** Arteninformationen. Vorkommen im Landkreis Aichach-Friedberg. Online unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=771&typ=landkreis&ortSuche=Suche> (zuletzt aufgerufen am: 20.10.2022)
- LfU (2022c):** Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern (inkl. Kartierung der Offenland-Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Teil 2 – Biotoptypen.
- LfU (2022d):** Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Zauneidechse. Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen.

Anhang I: Dokumentation der Übersichtsbegehungen für Zauneidechsen

Der Bereich der Dirtbikeanlage kann mit sandigen, offenen Flächen sowie Strukturen mit Weidenpioniergehölz und angrenzenden Staudenfluren Strukturen für Habitate für Zauneidechsen bieten. Diese Fläche ist laut der Einstufung der Habitateignung gemäß der Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für Zauneidechsen (LfU 2022d) in die „Kategorie 2: Vorkommen Zauneidechse fraglich – Flächeneinstufung nicht eindeutig“ einzustufen. Bei dieser Einstufung sind anhand von Übersichtsbegehungen das Habitatpotential und die Eignung der Fläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu prüfen.

Die Übersichtsbegehungen wurden im Bereich der Dirtbikeanlage und der angrenzenden Stauden- und Grünlandflächen durchgeführt. Es fanden vier Begehungen auf einer ähnlichen Route und bei ähnlicher Witterung statt (Bosbach & Weddeling 2005, Hachtel 2009). Dabei wurde die Fläche einerseits auf ihre genaue Habitateignung für Zauneidechsen untersucht, andererseits wurde auf das Vorkommen von Individuen geachtet. Besonders juvenile Tiere treten an warmen August- und Septembertagen in geeigneten Habitaten vermehrt auf.

Begehungen:

25.08.2020, 15:45 Uhr, 22°C, sonnig, trocken, nicht windig

27.08.2020, 08:15 Uhr, 14°C, sonnig, trocken, nicht windig

21.09.2020, 16:00 Uhr, 23°C, sonnig, trocken, nicht windig

22.09.2020, 09:15 Uhr, 15°C, sonnig, trocken, nicht windig

Anhang II: Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Fledermäuse		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status Deutschland: 2	Bayern: 3	
Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region		
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
<p>Winterquartiere von Fledermäusen finden sich insbesondere in Höhlen und unterirdischen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen (Keller, Bunker, etc.), jedoch überwintern einige Arten z. T. auch oberirdisch, etwa in Baumhöhlen. Klassische Jagdgebiete von Fledermäusen sind Wälder und Gehölzbestände, strukturreiche Halboffenlandschaften, naturnahe Offenlandbereiche sowie Gewässer. Bei den regelmäßigen Flügen zwischen diesen Teilhabitaten orientieren sich zahlreiche Arten mehr oder weniger eng an linearen Strukturen, die sie teils als Flugstraßen nutzen. Entsprechende Leitlinien sind v. a. lineare Gehölzbestände und Waldränder sowie Fluss- und Bachläufe, besonders wenn diese von Gehölzen begleitet werden.</p>		
Lokale Population:		
Potenziell können alle Arten von Fledermäusen das Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat nutzen. Baumfledermäuse können Spalten in der Rinde älterer Bäume als Tagesquartiere nutzen; es sind jedoch so gut wie keine potenziellen Quartierbäume im Gebiet zu finden.		
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input checked="" type="checkbox"/> gut (B)	<input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG		
Potenzielle Quartierbäume können sich im östlichen Bereich der Fläche befinden. Diese Gehölzstrukturen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG		
Baubedingte Störungen durch Lärm, Emissionen und visuelle Effekte können zu Störungen von Lebensräumen führen.		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Unterlassung nächtlicher Bauarbeiten.		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG		
Da potenzielle Quartierbäume nicht beeinträchtigt werden, werden bau- oder anlagebedingt keine Tiere getötet oder verletzt.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich		
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Schlingnatter (Coronella austriaca)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Art besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreicher Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhäufen und Altgrasbeständen. Dort muss ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnplätzen, aber auch Winterquartiere und vor allem ausreichend Beutetiere vorhanden sein. Deshalb werden trockene und Wärme speichernde Substrate bevorzugt, beispielsweise Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder.

Lokale Population:

Potenziell kann die Art am östlichen Rand der Sandgrube vorkommen, wo das Pioniergehölz aus Weiden und Birken im Hangbereich übergeht in magere, artenreiche Ruderalfluren.

Der **Erhaltungszustand** der potenziellen lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Das potenzielle Habitat wird vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Das potenzielle Habitat wird vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Unterlassung nächtlicher Bauarbeiten. CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Da potenzielle Habitate nicht beeinträchtigt werden, werden bau- oder anlagebedingt keine Tiere getötet oder verletzt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: -

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Bergmolch ist ein typischer Bewohner von gewässerreichen Wäldern. Er ist außerhalb der Laichzeit ein nachtaktives Landtier. Tagsüber hält er sich in vielerlei schattigen Verstecken auf, beispielsweise unter Steinen oder Holz. Nachts geht er auf die Jagd nach Käfern, Regenwürmern und anderem Kleingetier.

Lokale Population:

Laut ASK (2002) wurde ein Bergmolch ca. 250 m südwestlich des Untersuchungsgebietes gesichtet. Der Birken- und Weidenvorwald in der ehemaligen Sandgrube am südwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes kann dem Bergmolch allenfalls als Winterquartier dienen, da hier keine Gewässer zu finden sind.

Der **Erhaltungszustand** der potenziellen lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine Schädigung von Individuen ist auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Das potenzielle Winterquartier wird vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Unterlassung nächtlicher Bauarbeiten.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Da potenzielle Habitate nicht beeinträchtigt werden, werden bau- oder anlagebedingt keine Tiere getötet oder verletzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Als Lebensraum dient eine ganze Reihe von Offenlandbiotopen, die sich durch feuchtwarmes Mikroklima und Vorkommen der Raupenfutterpflanzen *Epilobium hirsutum*, *E. angustifolium* und *Oenothera biennis* auszeichnen. Dies können z.B. Kiesgruben, Wiesengräben, Bachufer oder auch feuchte Waldränder sein. Die Eiablage erfolgt auf möglichst vollsonnige Raupennahrungspflanzen. Die Flugzeit der Falter reicht von Mai bis Juli.

Lokale Population:

Potenziell kann die Art am östlichen Rand der Sandgrube vorkommen. Dort wachsen entlang der Gehölze und Fußpfade vermehrt Nachtkerzen.

Der **Erhaltungszustand** der potenziellen lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Das potenzielle Habitat wird vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Das potenzielle Habitat wird vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Unterlassung nächtlicher Bauarbeiten. CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Da potenzielle Habitate nicht beeinträchtigt werden, werden bau- oder anlagebedingt keine Tiere getötet oder verletzt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Heckenbrüter	Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: s.o. Bayern: s.o.</p> <p>Art(en) im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Status:</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Potenziell können die Arten Baumfalke, Baumpieper, Dorngrasmücke, Feldsperlinge, Klappergrasmücke, Kuckuck, Nachtigall, Neuntöter, Pirol und Turteltaube im Untersuchungsgebiet und im unmittelbaren Wirkraum vorkommen. Die verschiedenen Pioniergehölze, das Feldgehölz im Süden und v. a. der Vorwald im Bereich der Sandgrube bieten zahlreiche Habitate.</p> <p>Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<p>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Ein Teil der Pioniergehölze wird für die Anlage von Vereinsgebäuden und Stellplätzen entfernt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Entfernung der Gehölze zwischen 01. Oktober und 28. Februar</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Baubedingte Störungen durch Lärm, Emissionen und visuelle Effekte können dazu führen, dass die Arten ursprünglich genutzte (Brut-)Lebensräume meiden. Erhebliche Beeinträchtigungen von lokalen Populationen der flächig verbreiteten Brutvögel können jedoch ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG</p> <p>Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann durch eine zeitlich angepasste Entfernung der Gehölze ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Entfernung der Gehölze zwischen 01. Oktober und 28. Februar</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Bodenbrüter	Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: s.o. Bayern: s.o.</p> <p>Art(en) im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Status:</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u></p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Braunkehlchen, Gold- und Grauammer und Schwarzkehlchen nutzen krautreiche Vegetation als Bruthabitat und benötigen höhere Vegetation als Ansitzwarten. Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel brüten in der offenen Kulturlandschaft, insbesondere auf strukturreichen Acker- und Brachflächen. Die Feldlerche ist in Bayern weit verbreitet, Wachtel und Rebhuhn sind nur lückig verbreitet.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Für die erstgenannten Arten bietet das Untersuchungsgebiet zahlreiche Habitate. Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel, welche zum Brüten auf offenere Bodenstellen, z. B. auf Ackerflächen, angewiesen sind, nutzen das Gebiet allenfalls als Nahrungs- und Rückzugshabitat.</p> <p>Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<p>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Aufgrund von baubedingten Wirkprozessen ist eine Schädigung der eventuell vorhandenen lokalen Population nicht gänzlich auszuschließen. Um eine Zerstörung von Brutstätten und Individuen zu verhindern, sind die gesetzlichen Vogelbrutzeiten bei der Herstellung der Maßnahme zu berücksichtigen bzw. eine Begehung der Fläche vor Baubeginn vorzusehen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wird die Fläche extensiviert und durch Gehölzstrukturen angereichert, somit ist eine Begünstigung der Habitateigenschaften zu erwarten.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung der gesetzlichen Vogelbrutzeiten bzw. Begehung der Fläche vor Baubeginn <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Baubedingte Störungen durch Lärm, Emissionen und visuelle Effekte können zu Störungen von Lebensräumen insbesondere während der Brut- und Fortpflanzungszeit führen. Ausweichmöglichkeiten sind jedoch auf den benachbarten Acker- und Wiesenflächen ausreichend vorhanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung auf die eventuell vorhandene Population kann demnach ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG</p> <p>Baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Individuen werden durch die Berücksichtigung der gesetzlichen Vogelbrutzeiten bzw. durch eine Begehung der Fläche vor Baubeginn vermieden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung der gesetzlichen Vogelbrutzeiten bzw. Begehung der Fläche vor Baubeginn <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Anhang III: Artenlisten

Die folgende Tabelle beinhaltet alle saP-relevanten Arten nach der Abschichtung entsprechend der

- geographischen Datenabfrage (Landkreis Aichach-Friedberg, TK25 7632) und
- lebensraumbezogenen Datenbankabfrage („Hecken und Gehölze“, „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“, „Trockenlebensräume“ und „Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen“)
- Hinweise der UNB (Bergmolch, Kreuzkröte, Laubfrosch)

Weiteres Abschichtungskriterium (Spalte am Tabellenanfang):

PO: Potenzielles Vorkommen – Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Säugetiere

PO	dt. Name	Wiss. Name	RL BY	RL D	EZK	Magerrasen	Rohböden	Hecken	Laub-/ Mischwälder	Trockenwälder	Grünland	Böschungen	Siedlungen
x	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	u					2			
x	Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2		u				1				1
x	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		3	g			4	1	3			1
x	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	u			4			4		1
x	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>			g				1	3			2
x	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	u	4			4	4			1
x	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		V	u			1	1				1
x	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>			g				1	2	4		1
x	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>			g			1	1				1
x	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	u				1	2			1
x	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>		V	u				2				1
x	Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>			u				1				2
x	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>			g				1				3
x	Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>			g			4					1
x	Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	?								1
x	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			g			4	2				1

Amphibien

PO	dt. Name	Wiss. Name	RL BY	RL D	EZK	M	R	H	LM	T	G	B	S
0	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	s		1						
x	Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>	keine FFH-Art										
x	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	u		1						
x	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	u								
0	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	3	s		1						

Reptilien

PO	dt. Name	Wiss. Name	RL BY	RL D	EZK	M	R	H	LM	T	G	B	S
x	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	u	1						1	
x	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	u	1						1	

Schmetterlinge

PO	dt. Name	Wiss. Name	RL BY	RL D	EZK	M	R	H	LM	T	G	B	S
x	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V		?	1							

Vögel Tabelle 1

PO	dt. Name	Wiss. Name	RL BY	RL D	EZK	M	R	H	LM	T	G	B	S
x	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>		3	B:g			2	2	2			
x	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	B:s	1	2	2	1	2		2	3
0	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	B:s, R:g						2		
0	Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R		B:g		1						
0	Blaukehlchen	<i>Cyanecula svecica</i>			B:g		3						
0	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	B:s, R:u	2	2	2			2	2	2
x	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	B:s, R:u	2					2	3	
0	Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>		1	R:g						2		
0	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V		B:g, R:g			2	1		2		1
x	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V		B:g	2	2	2				2	
0	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>			B:u			2	2	3			2
x	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	B:s	2					1		
0	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2	B:g						3		
x	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	B:u, R:g	2	2	2	2	2	2	2	2
0	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	V	B:g, R:g		1						
0	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	B:s, R:g		2						
0	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		3	B:g, R:g				1				2
x	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3		B:u			2	2	2			2
0	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3		B:u			3	2				2
x	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			B:g, R:g	2	2	2		3	2	2	
x	Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	B:s	1		1			1		
0	Graugans	<i>Anser anser</i>			B:g, R:g						2		3
0	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V		B:u, R:g			3	1		1		
0	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	B:u			2	1				2
0	Grosser Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	B:s, R:u						1		
x	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			B:g			1	1				1
0	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V		B:u	2		2	1	1	2		2
0	Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	B:g				1				2
0	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			B:g			2	1	2	2		

Vögel Tabelle 2

PO	dt. Name	Wiss. Name	RL	BY	RL	D	EZK	M	R	H	LM	T	G	B	S
x	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3				B:u	3	3	2		3	3	3	2
x	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V		3		B:g			1	1				2
0	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>					B:g	2	2	2	2	2	2	2	
x	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V		3		B:g	2	2	2	2	2	2	2	2
0	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3				B:u				3	3			1
0	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>					B:g, R:g	2		2	1	1	1	2	2
0	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3		3		B:u						2		1
x	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>					B:g			2	3			2	2
x	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V				B:g	1		1			2		1
x	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V		V		B:g		3	2	2	2	2		3
0	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V		V		B:u, R:g						2		1
x	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2		2		B:s, R:s	2		1					
0	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>					B:g, R:g						2		
0	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V				B:g, R:g			2	1		2		
0	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>					B:g, R:g			1	2	2	1	2	1
0	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3				B:u	1	3	2			1	2	1
x	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquatus</i>	V				B:g	2					3		
0	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>					B:g, R:g			1	1		2		
0	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>					B:g			3	1				2
0	Silberreiher	<i>Egretta alba</i>			R		B:g						1		
0	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>					B:s	2	2	2	2	2	2	2	2
0	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1		1		B:s, R:g	1	1				2		
x	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V		3		B:g, R:g			3	2	2			2
0	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>					B:g, R:g	2	2	1		2	1	2	2
x	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2		2		B:s			2	2	3	2		
0	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V				B:u		1						
0	Uhu	<i>Bubo bubo</i>					B:g	2	2	3	3		1	2	
x	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3		V		B:u			2			1		
0	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2		1		B:s, R:u						2		
0	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>					B:g			2	1	2			2
0	Waldohreule	<i>Asio otus</i>					B:g, R:g	2	3	1	1	2	1	2	2
0	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R				B:g, R:g				2	3	2		
0	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>					B:g								1
0	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>			V		B:g, R:g			2			1		1
x	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1		3		B:s	2	2	1	3	2	3	3	2
0	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V		V		B:g, R:g	1		2	1	1	2	2	
0	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1		2		B:s						2		